

# Die Verständlichkeit des ABGB

## Bericht über eine vergleichende Umfrage zu Originaltext und aktuellen Textvorschlägen

Viele Bestimmungen des ABGB haben noch heute genau jenen Wortlaut, mit dem sie vor über 200 Jahren erlassen wurden. In dieser Zeit erfolgte Änderungen des rechtlichen, tatsächlichen und sprachlichen Umfeldes blieben in den Formulierungen somit bis heute unbeachtet. Ein Projektteam der Universität Graz hat sich zum Ziel gesetzt, das ABGB vor allem in Textierung und Normstruktur zu verbessern. Erste Vorschläge dazu wurden bereits publiziert. Über eine im April 2017 durchgeführte Umfrage zu diesen Verbesserungsversuchen wird im vorliegenden Beitrag berichtet.

**AUTOR:** Dr. Peter Bydlinski ist o. Univ.-Prof. für Bürgerliches Recht an der Karl-Franzens-Universität Graz.

### A. DAS PROJEKT:

#### START UND STATUS QUO

Im Wintersemester 2014/2015 wurde an der Universität Graz ein ambitioniertes Projekt gestartet, das die Verbesserung des ABGB zum Ziel hat. Nachdem etwa 40% der nach wie vor geltenden ABGB-Paragrafen Urbestand, also bereits über 200 Jahre alt sind und heute von vielen Menschen kaum mehr verstanden werden, wird der Fokus vor allem auf den sprachlichen Aspekt gelegt.<sup>1)</sup> Aber auch größere Übersichtlichkeit und mehr Klarheit hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen für das Verständnis wichtigen Normen werden angestrebt.<sup>2)</sup> Da das Projekt von nur wenigen Personen getragen wird und ohne Forschungsförderungsmittel auskommen muss, ist es auf etwa 7 Jahre angelegt.

Seit dem Start ist bereits viel geschehen. So wurden bis Mitte Mai 2017 zu 523 Paragrafen (von aktuell insgesamt 1312<sup>3)</sup>) des ABGB erste Neuformulierungsvorschläge erarbeitet und auf der Projekthomepage publiziert; weitere knapp 100 stehen kurz vor

ihrer Veröffentlichung. Für zusätzliche 420 Bestimmungen existieren studentische Vorarbeiten, überwiegend in Form von Diplomarbeiten. Somit erschien die Zeit reif für den Versuch, herauszufinden, ob man auf dem richtigen Weg ist. Zwecks Evaluierung wurde eine erste Umfrage erarbeitet<sup>4)</sup> und im April 2017 durchgeführt, um Einschätzungen von außen zu erhalten. Gleich vorweg sei gesagt, dass die Rückmeldungen ausgesprochen ermutigend ausgefallen sind und zum Weitermachen animieren.

### B. DIE UMFRAGE UND IHRE RAHMENBEDINGUNGEN

Bei der Frage nach Verständlichkeit darf die Unterfrage „für wen?“ nicht zu kurz kommen. Es wurden daher zwei etwas unterschiedliche Fassungen ausgearbeitet: eine für fertig ausgebildete Juristinnen und Juristen, eine für sonstige Interessierte, zu denen auch Studierende der Rechtswissenschaften vor der Prüfung im bürgerlichen Recht gehören. Bereits die Auswahl geeigneter Bestimmungen war eine schwierige

Angelegenheit. Die Normen sollten für das ABGB repräsentativ, aber nicht zu umfangreich und möglichst aus sich heraus verständlich sein.<sup>5)</sup>

Um eine hinreichende Zahl von Rückmeldungen zu erhalten, war es nötig, Personen konkret zur Mitwirkung zu animieren. Die juristischen Teilnehmer wurden – direkt oder indirekt – überwiegend von der Projektleitung eingeladen, wobei Spezialisten des Zivilrechts möglichst ausgeklammert blieben. Die „Nichtjuristen“ wurden vor allem von Studierenden meines Seminars sowie von studentischen Mitarbeitern gewonnen.

Nach Beendigung der Umfrage erfolgte eine erste Bereinigung der statistischen Daten, da das System auch jene Personen als Teilnehmer wertete, die die Fragen bloß „durchgeklickt“ hatten, ohne eine einzige zu beantworten. Vollständig oder zum Großteil mitgemacht haben schließlich 108 Juristen und 160 „Nichtjuristen“, die überwiegend aus höheren Bildungsschichten kamen (zB 85 Akademiker und weitere 58 mit abgeschlossener Matura). Im Schnitt wurden dafür gut 20 Minuten aufgewendet.

- 1) Wertvolle Unterstützung leistet dabei der Sprachwissenschaftler *Rudolf Muhr*, ein Vertreter des Konzepts der „plain language“ oder „Klarsprache“. Dieser Ansatz ist weltweit verbreitet und wird in einigen Ländern bei der Erarbeitung und Verbesserung von Rechtstexten systematisch eingesetzt.
- 2) Näher zum Projekt *P. Bydlinski*, Modernisierung des ABGB, ÖJZ 2015, 869; siehe ferner die laufend aktualisierte Projekthomepage <http://abgb-modernisierung.uni-graz.at>.
- 3) Diese Zählung berücksichtigt die durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz zum 1.7.2018 bevorstehenden Änderungen noch nicht.
- 4) Für erste Entwürfe dazu, aber auch für die Detailauswertung, sei den Studienassistentinnen *Anna Vaclavek* und *Clara Schlee* herzlich gedankt.
- 5) Rückblickend betrachtet wurden all diese Anforderungen wohl nur näherungsweise erreicht. Die bei der Auswertung gemachten Erfahrungen werden für einen späteren, größer angelegten „zweiten Durchgang“ zweifellos sehr hilfreich sein.

### C. FRAGEN UND ERGEBNISSE (AUSWAHL)

Die Umfrage bestand aus zwei Teilen. Im ersten wurden zunächst Originaltexte von drei ABGB-Normen abgedruckt und dazu Fragen gestellt. Erst anschließend folgten die neuen – als solche gekennzeichneten – Textvorschläge zu diesen Normen mit den gleichen Fragen. Im zweiten Teil wurden die beiden Textfassungen (von je vier Paragraphen) einander sofort gegenübergestellt und nach besserer Verständlichkeit befragt.

*Beispiel aus Teil 1* (aus der Umfrage für Nichtjuristen):

**§ 859.** Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung.

**Ist eine Geldforderung ein persönliches Sachenrecht?**

77 von 138 gegebenen Antworten waren richtig (ja). Die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten, wurde auf einer Skala von 1 bis 5 (5 = besonders schwer) im Schnitt mit 3,42 angegeben. Zum neuen Textvorschlag (siehe sogleich) waren 95 von 138 Antworten richtig und der Mittelwert beträgt 2,43.

**Textvorschlag § 859.** Ansprüche einer Person gegen eine andere (persönliche Sachenrechte) können sich aus einem Rechtsgeschäft oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche.

*Beispiel aus Teil 2* (in beiden Umfragen verwendet, daher Auswertung gemeinsam):

**§ 516.** Bauführungen, welche nicht notwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießler nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.

**Textvorschlag § 516.** Baumaßnahmen, die zwar nicht notwendig, aber zur Steigerung

des künftigen Ertrags geeignet sind, muss der Berechtigte nur gegen vollständige Entschädigung dulden, wenn sie die Nutzung der Sache vorübergehend beeinträchtigen.

Insgesamt 15 Personen hielten beide Texte für gleich gut verständlich, während 202 den neuen Text und nur 5 die Originalversion als verständlicher beurteilten. Die Befürworter der neuen Version kamen bei der Frage nach dem Grad der Verständlichkeitsverbesserung auf der Skala von 1 bis 5 (5 = größte Verbesserung) im Schnitt auf 3,74 (Juristen) und 3,82 (Nichtjuristen).

Neben dem eben genannten § 516 wurden zwei weitere Bestimmungen in beiden Umfragevarianten zum direkten Vergleich gestellt:

**§ 291.** Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingeteilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.

**Textvorschlag § 291.** Die Sachen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften eingeteilt in:

- a) körperliche und unkörperliche,
- b) bewegliche und unbewegliche,
- c) verbrauchbare und unverbrauchbare sowie
- d) schätzbare und unschätzbare.

**§ 312.** Körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.

**Textvorschlag § 312.** Der Erwerb des Besitzes erfolgt insbesondere

1. bei beweglichen körperlichen Sachen durch physisches Ergreifen, Wegbringen, Verwahren;
2. bei unbeweglichen körperlichen Sachen durch Betreten, Abgrenzen, Einzäunen, Bezeichnen oder Bearbeiten;

3. bei unkörperlichen Sachen (Rechten) durch deren Gebrauch im eigenem Namen (§ 313).

Auch bei diesem direkten Vergleich kommt die Neutextierung weit besser weg als das Original. Bei den abgefragten drei Bestimmungen lag die bessere Verständlichkeit auf der fünfteiligen Skala (5 = größte Verbesserung) mit leichten Nuancierungen im Durchschnitt zwischen 3,05 (Juristen zu § 291) und 3,82 (Nichtjuristen zu § 516).<sup>6)</sup>

Als Gründe für bessere Verständlichkeit wurden von den Befürwortern der neuen Texte vor allem (durch Ankreuzen) angegeben:

- \* alltagsnähere Sprache (von 68 bei § 291 bis 191 bei § 516)
- \* größere Übersichtlichkeit (von 25 bei § 516 bis 182 bei § 312)
- \* einfacherer Satzbau (von 63 bei § 291 bis 104 bei § 516)

Dabei fiel auf, dass die Juristen hier überwiegend zu ganz ähnlichen Bewertungen kamen wie die „Nicht-Juristen“.

### D. AUSBLICK

Die jeweils dreistellige Beteiligung von Juristen und Nichtjuristen und die doch ganz überwiegend positive Einschätzung der neuen Textvorschläge im Vergleich zu den Originalformulierungen des ABGB ist Bestätigung und Ansporn, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, um im Interesse von Rechtsanwendern und Rechtsunterworfenen zu verständlicheren Gesetzestexten zu gelangen. Welche Vorschläge von „der Politik“ tatsächlich einmal konkret aufgegriffen werden, steht natürlich in den Sternen. Zur Bewusstseinsbildung kann ein Projekt wie dieses aber sicherlich beitragen. Je mehr es unterstützen, umso wirkungsvoller wird es sein.

6) Diese Werte sind bei den wenigen Personen, die den Originaltext als verständlicher ansahen, übrigens durchaus ähnlich.